

// **Vorsitzende** //

**Kathrin Vitzthum**  
Vorsitzende

Telefon: 0361 59095-12  
Telefax: 0361 59095-60  
Mobil: 0151 12759281  
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

**Erfurt, den 27.01.2017**

– **Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz)**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht der GEW Thüringen im Sinne einer Weiterentwicklung der Qualität der Thüringer Kindertagesstätten unzureichend. Jegliche im Vorfeld diskutierten Verbesserungen des Personal- und Betreuungsschlüssels sind im Verlauf des Prozesses unter den Tisch gefallen. Damit werden die avisierten Änderungen zu reinen Schönheitsreparaturen. Dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung muss auch durch eine den Aufgaben angepasste Personalausstattung Rechnung getragen werden. Dies tut dieser Gesetzesentwurf nicht.

Die GEW setzt sich seit vielen Jahren für gebührenfreie Bildung ein. Dies gilt von frühkindlicher Bildung in der Kita bis zur Berufsausbildung und zum Hochschulstudium. Dennoch lehnt die GEW Thüringen die Einführung eines beitragsfreien Jahres ab, sofern die über die Abschaffung des Landeserziehungsgeldes eingesparten Mittel nicht in die Personalausstattung der Thüringer Kindertagesstätten investiert werden. Schon jetzt werden Elternbeiträge gestaffelt und erleichtern die Zugänge gerade für sozial benachteiligte Familien. Der Anteil von Familien, für die die Beitragsfreiheit ein spürbare finanzielle Entlastung darstellt, dürfte aus unserer Sicht gering sein.

Als Anreiz zur frühkindlichen Bildung eignet sich die Beitragsfreiheit ebenfalls nicht, da die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes bereits jetzt bei rund 96 Prozent liegt.

– Aus diesen Gründen wäre es aus Sicht der GEW Thüringen sinnvoller gewesen, statt auf Beitragsfreiheit den Fokus der Novellierung auf die Verbesserung der Qualität zu legen. Gerade im Hinblick auf den drohenden Fachkräftemangel sind gute Arbeitsbedingungen, zu denen neben einem pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel auch eine tarifvertragliche Entlohnung der Beschäftigten zählt, entscheidend.

Wir möchten nochmals die Gelegenheit nutzen, für eine Tariftreueklausel zu werben, die dem Land Thüringen die Möglichkeit gibt, seine Zuschüsse an Mindestbedingungen zu knüpfen wie es im Bereich der Wirtschafts- und Projektförderung bereits jetzt üblich ist. Der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst sollte dabei als Leitwährung dienen. Dabei ist es an der Landesregierung und den örtlichen Trägern, die Finanzierung der Kindertagesstätten auf eine solide Basis zu stellen, ohne die Eltern über erhöhte Beiträge zusätzlich zu belasten. Ich führe später aus, wie diese Regelung im Gesetz verankert werden kann.

## Anmerkungen zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Gesetzesentwurf	Anmerkung
§ 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung (1)	In der Anspruchsdefinition wird eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden gewährleistet. Dieser Rechtsanspruch ist dann für die Berechnung des Personals (vgl. § 15 Absatz 3) heranzuziehen und dementsprechend zu ändern.
§ 6 Träger (2)	Wir begrüßen die Betonung der umfassenden rechtlichen Verantwortung des Trägers. Diese bildet die Grundlage dafür, dass die Verantwortung nicht – wie zum Teil praktiziert – in unzulässiger Weise auf die Leitung übertragen werden kann. Neben der Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Einrichtung befürworten wir die Heraushebung der Arbeitgeberverantwortung für die Gesundheit des pädagogischen Fachpersonals (betriebliches Gesundheitsmanagement). Diesbezüglich empfehlen wir, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung zu fokussieren, da diese in besonderem Maße Auswirkungen auf die Gesunderhaltung des Personals hat.
§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen (1)	Kindertageseinrichtungen haben einen <u>familienunterstützenden</u> Bildungs, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Ausführungen des Absatz 1 unterstreichen dies. Den Definitionswechsel von familienergänzenden hin zu -unterstützenden Angeboten begrüßen wir.
§ 14 Räumliche Ausstattung (1)	Innerhalb des Gesetzes hat eine inhaltliche Präzisierung der „pädagogischen Nutzfläche“ zu erfolgen, die die Anrechnung von Fluren, Garderoben und Abstellräumen ausschließt.  Wir empfehlen einen Zeitplan für den Ausbau- bzw. Sanierungsbedarf von Gebäuden und Außenflächen bezüglich der einzuhaltenden Quadratmeterzahl.  Ausdrücklich begrüßen wir das in § 28 Absatz 3 formulierte Ultimatum bezüglich der Flächenanforderungen für Einrichtungen, deren Betriebserlaubnis vor dem 01. August 2010 erfolgte.
§ 15 Personalausstattung (1)	Die Aufnahme neuer Abschlüsse auf dem Gebiet der Pädagogik in die Aufzählung anerkannter Fachkraftabschlüsse war lange überfällig. Absatz 1 wird dem nun gerecht und unterstützt so bereits praktiziertes Verwaltungshandeln.
(2)	An dieser Stelle muss eine Definition der Begrifflichkeiten Betreuungs- und Personalschlüssel vorgenommen werden.  Satz 2 ist daran anschließend wie folgt zu formulieren:  <i>„Der Betreuungsschlüssel ist gewährleistet, wenn eine</i>

	<p><i>pädagogische Fachkraft nicht mehr als (...) betreut“.</i></p> <p>Der Betreuungsschlüssel ist auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zur frühkindlichen Pädagogik und der gemeinsamen Erklärung der Jugendminister*innen „Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle Kinder“ anzupassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Zwei Kinder im ersten Lebensjahr</i></li><li>2. <i>Vier Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren</i></li><li>3. <i>Vier Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren</i></li><li>4. <i>Neun Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung</i></li><li>5. <i>Zwanzig Kinder im Grundschulalter</i></li></ol> <p>Mit Hilfe des Bundesprogramms für Qualität in Kindertageseinrichtungen („Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle Kinder“) ist ein Zeitplan für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels zu erstellen.</p>
(3)	<p>Auf der Grundlage der anspruchsvollen, konzeptionellen und kindzentrierten fachlichen Arbeit mit dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ist die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20% der Arbeitszeit zu berücksichtigen.</p> <p>In Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten (s. statistische Auswertungen der Krankenkassen) sind diese mit 18% zu veranschlagen.</p> <p>Wir fordern in das Gesetz in § 15 Absatz 3 folgende Klarstellung aufzunehmen:</p> <p><i>„Ausfallzeiten und Zeiten außerhalb der Gruppe bilden die Grundlage für die Berechnung des Personalschlüssels. Dieser muss für jede Kindertageseinrichtung so angepasst werden, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel zu jeder Zeit erfüllt wird.“</i></p> <p>Daraus ergibt sich folgender Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) <i>1,008 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,</i></li><li>b) <i>0,504 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,</i></li><li>c) <i>0,504 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und</i></li><li>d) <i>0,224 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4.</i></li></ol>

	<p>Für die Berechnung des Personalschlüssels ist eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden zu verwenden. (Vergleich dazu § 2 und unsere Anmerkungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs)</p> <p>Wir lehnen die Gesetzesänderung ab, bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit einen entsprechend verringerten oder erhöhten Personalschlüssel anzuwenden.</p> <p>Die Differenzierung mit einer Halbtagsbetreuung, welche mit 5 Stunden täglicher Betreuungszeit veranschlagt werden sollte, entspricht dem Alltag der Kindertageseinrichtungen. Individuelle Lösungen für das Überschreiten des Rechtsanspruchs auf 10 Stunden Betreuungszeit sind im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen (Vgl. § 2 Absatz 1).</p> <p>Absatz 3 ist demnach wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Dieser Personalschlüssel ist für die Berechnung der erforderlichen Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften zu verwenden und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von zehn Stunden. Für Halbtagsbetreuung werden fünf Stunden als Berechnungsgrundlage angesetzt.“</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Verwaltungsaufwand ist derzeit schon enorm hoch (unterschiedliche Stichtagsregelungen der Träger, altersheterogene Gruppen, ganzjährige Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen). Eine weitere Variable in der Berechnung des Personalschlüssels übersteigt die für die Verwaltung zuständigen Kapazitäten. Des Weiteren ist der Personalschlüssel so anzupassen, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel <u>zu jeder Zeit</u> erfüllt wird. Individuell vereinbarte Betreuungszeiten dürfen nicht zu Lasten der Qualität und des Personals gehen, die mit stetig befristeten Arbeitszeitumfängen oder Arbeitszeitkonten durchaus prekäre Arbeitsbedingungen vorfinden.</p>
§ 16 Leitung einer Kindertageseinrichtung (2)	<p>Im Zuge der Qualitätsentwicklung begrüßen wir, dass es im neuen Gesetz eine Klarstellung zu der Frage gibt, welcher zeitliche Umfang als „einschlägige Berufserfahrung“ gelten soll. Wir empfehlen jedoch, sowohl die Differenzierung aus § 19 Absatz 3 zu übernehmen als auch die Mindestanforderungen auf 3 Jahre zu beschränken. Dies entspricht zum einen der beruflichen Praxis und zum anderen den tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:</p> <p><i>„Eine besondere Eignung ist gegeben bei einer Qualifikation nach § 15 Absatz 1 für alle Altersstufen und einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll, von denen mindestens zwei Jahre im Arbeitsfeld der</i></p>

	<i>Kindertageseinrichtungen verbracht sein sollen.“</i>
(3)	<p>Berücksichtigt man das in diesem Paragraphen ausgeführte Profil der Leitung („gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse“ Absatz 1) und fokussiert somit die pädagogische Qualität, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Leitung erst ab einer Kinderzahl von 100 gruppenfrei gestellt werden und es weiterhin eine Kappungsgrenze geben soll.</p> <p>Wir fordern daher eine Erhöhung der zusätzlichen Stellenanteile auf 0,02 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind, womit die Leitungstätigkeit bereits ab 50 Kindern freigestellt wäre, und den Wegfall der Kappungsgrenze („und maximal 1,0 Vollzeitstellen je Einrichtung“ ist zu streichen).</p>
§ 18 Fortbildung (1)	<p>Wir begrüßen die Regelung, dass Träger „unabhängig vom Umfang der vertraglichen täglichen Arbeitszeit“ (Satz 3) ein Fortbildungskontingent ermöglichen müssen. Umfang und Struktur der derzeitigen Fortbildungsangebote, der Fortbildungsbedarf (Inklusion, Umgang mit Fluchterfahrungen, Mehrsprachigkeit etc.) sowie die unterschiedlich gestalteten Beschäftigungsumfänge legen nahe, die Freistellung für zwei Arbeitstage in eine Freistellung im Umfang von 20 Stunden für alle Beschäftigten zu wandeln.</p>
§ 21 Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote	<p>Die anteilige Finanzierung der Angebote durch das Land Thüringen und die Städte/Gemeinden weist aufgrund ihrer Berechnungsgrundlage für die Personalkosten, Intransparenz und Ungebundenheit deutliche Probleme auf. Um dem entgegen zu wirken und die Finanzierung auf eine solidere Basis zu stellen, fordern wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz. § 21 Absatz 2 und 8 bietet sich hierfür in besonderer Weise an.</p>
(2)	<p>Absatz 2 ist demnach wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>„Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan sowie der Nachweis der Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrages. Erst eine transparente, nachvollziehbare und durch Nachweis belegte Verwendung der öffentlichen Finanzierung insbesondere in Bezug auf die Personalkosten stellt eine Kostenerstattung durch das Land Thüringen sicher“.</i></p>
(8)	<p>Absatz 8 ist demnach wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>„Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt dabei als wirtschaftlich und auskömmlich und ist als Maßstab heranzuziehen.“</i></p>